

Kurztitel

Verwaltergesetz 1952

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 100/1953

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

08.08.1953

Index

13/03 Sonstiges Staatsvertragsdurchführung, Kriegsfolgen

Text**Öffentliche Verwaltung.**

§ 1. (1) Das gemäß dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, im gegebenen Falle zuständige Bundesministerium, kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Unternehmungen öffentliche Verwalter bestellen (*BGBl. Nr. 24/1950*).

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Unternehmungen Anwendung, die im Inland ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, sowie sinngemäß auf sonstige Vermögensschaften und Vermögensrechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unternehmen gehören oder nicht.

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2023

Gesetzesnummer

10000250

Dokumentnummer

NOR12004669

alte Dokumentnummer

N11953124060